



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Luftfahrzeugversicherung

Ausgabe 04.2020

Inhaltsverzeichnis

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	5
A2	Geltungsbereich	5
A3	Laufzeit des Vertrags	5
A4	Kündigung des Vertrags	5
A5	Prämien	5
A6	Hinterlegung des Lufttüchtigkeitszeugnisses (Sistierung)	6
A7	Vertragsanpassung durch die AXA	6
A8	Ausländische Versicherungssteuern	6
A9	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	6
A10	Informationspflichten	6
A11	Schadenfall	7
A12	Selbstbehalt bei Doppelversicherung	7
A13	Fürstentum Liechtenstein	7
A14	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
A15	Sanktionen	7
A16	Luftrechtliche Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit Haftpflicht	7

Teil B Haftpflichtversicherung

B1	Dritthaftpflichtversicherung (Versicherung der Haftpflichtansprüche von Drittpersonen ausserhalb des Luftfahrzeugs)	8
B2	Einheitsdeckung (Versicherung der Haftpflichtansprüche von Dritten und Passagieren)	9

Teil C Kaskoversicherung

C1	Versicherungsumfang am Luftfahrzeug	11
C2	Versicherungsschutz	11
C3	Versicherungsleistungen	11
C4	Obliegenheiten im Schadenfall	12
C5	Zusätzliche Versicherungsleistung für Motorluftfahrzeuge	12
C6	Ausschlüsse	12
C7	Selbstbehalt	13
C8	Schadenfreiheitsrabatt	13

Teil D Insassenunfallversicherung

D1	Versicherungsschutz	14
D2	Versicherte Personen	14
D3	Versicherungsleistungen	14
D4	Einschränkungen des Versicherungsumfangs	15
D5	Deckungserweiterungen	15

Teil E Definitionen

Definitionen	16
--------------	----

Teil F Datenschutz

Datenschutz	17
-------------	----

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Die versicherten Deckungen sind in Ihrer Offerte oder Ihrem Antrag beschrieben.

- **Dritthaftpflichtversicherung:** Versichert sind die Haftpflichtansprüche Dritter ausserhalb des Luftfahrzeugs (Artikel B1 AVB). Gedeckte Risiken und Gefahren sind zum Beispiel Personenschäden (Verletzung oder Tötung von Drittpersonen) oder Sachschäden (Beschädigung bzw. Zerstörung von Sachen, Gebäuden, Grundstücken etc. durch das versicherte Luftfahrzeug).
- **Einheitsdeckung:** Versichert sind die Haftpflichtansprüche Dritter ausserhalb des Luftfahrzeugs sowie die Haftpflichtansprüche von Passagieren (Artikel B2 AVB).
- **Kaskoversicherung:** Versichert sind die Beschädigung, Entwendung oder Zerstörung des Luftfahrzeugs, das in der Offerte oder im Antrag erwähnt ist (Teil C AVB). Gedeckte Risiken und Gefahren sind zum Beispiel Kollision, Diebstahl, Elementarschäden, Naturgefahren, Glasbruch, Feuer, Marderschäden und Kleintierfrass.
- **Insassenunfallversicherung** für Passagiere und/oder Besatzungsmitglieder (Teil D AVB): Gedeckte Risiken und Gefahren sind zum Beispiel Körperschädigungen, Einatmen von Gasen oder Dämpfen, Einnahme ätzender Stoffe, Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich, Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, Ertrinken und Ersticken.

Was ist unter anderem nicht versichert?

- **Dritthaftpflichtversicherung**
Nicht versichert sind laut Artikel B1.5 AVB unter anderem Ansprüche
 - infolge von Schäden am versicherten Luftfahrzeug,
 - infolge von Schäden aus dem Gütertransport,
 - infolge von Schäden, die Insassen bei der Benutzung des versicherten Luftfahrzeugs erleiden,
 - der Halterin oder des Halters und der haftpflichtigen versicherten Person,
 - aus Flügen zum Zweck eines Vergehens oder Verbrechens,
 - wenn das Luftfahrzeug ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen verwendet wird.
- **Einheitsdeckung**
Nicht versichert sind laut Artikel B2.9 AVB unter anderem Ansprüche gemäss der Dritthaftpflichtversicherung. Gedeckt sind jedoch Schäden, die Passagiere bei der Benutzung des versicherten Luftfahrzeugs erleiden.

• Kaskoversicherung

- Nicht versichert sind gemäss Artikel C6 AVB unter anderem
- Betriebsschäden (Schäden ohne gewaltsame, unfallbedingte Einwirkungen) wie Risse oder Abnützungen,
 - Schäden infolge von Kurzschlüssen, die auf einen Betriebschaden zurückzuführen sind,
 - Schäden am Triebwerk, entstanden durch Manipulationsfehler, durch Überbelastung oder Überhitzung.

• Insassenunfallversicherung

- Nicht versichert sind gemäss Artikel D4 AVB unter anderem Unfälle
- von Besatzungsmitgliedern, die das versicherte Luftfahrzeug verwenden, obwohl die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für sie selbst oder das versicherte Luftfahrzeug nicht vorhanden sind,
 - von Passagieren, die gewusst haben oder hätten wissen müssen, dass für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen nicht vorhanden waren.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Dritthaftpflicht

Personen- und Sachschäden an Dritten, die durch das versicherte Luftfahrzeug entstanden sind, bezahlt die AXA im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme (Artikel B1.3 AVB). Unberechtigte Ansprüche Dritter wehrt sie ab.

Einheitsdeckung

Personen- und Sachschäden an Dritten und Passagieren, die durch das versicherte Luftfahrzeug entstanden sind, bezahlt die AXA im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme (Artikel B2.3 AVB). Unberechtigte Ansprüche Dritter sowie von Passagieren wehrt sie ab.

Kasko

Die AXA bezahlt Schäden am Luftfahrzeug und von fest mit dem Luftfahrzeug verbundenen Teilen. Die AXA übernimmt im Teilschaden die Reparaturkosten oder zahlt bei Totalverlust eine Entschädigung bis maximal zur vereinbarten Versicherungssumme (Artikel C3 AVB).

Insassenunfall

Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der rechtmässigen Benutzung des versicherten Luftfahrzeugs. Die AXA bezahlt eine Entschädigung für den gewählten Personenkreis (Besatzungsmitglieder und/oder Passagiere) für die in der Police erwähnten Leistungen, zum Beispiel Todesfall- oder Invaliditätskapital, Taggelder und Heilungskosten etc. (Artikel D3 AVB).

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, die vereinbarte Prämie zu bezahlen. Diese wird zum Beispiel aufgrund folgender Daten berechnet:

- Luftfahrzeug-Klasse
- Versicherungssumme
- Pilotenkreis
- Verwendungszweck
- Selbstbehalt
- Anzahl Sitzplätze gemäss den technischen Akten

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich,

- die AXA bei Gefahrerhöhung und -verminderung unverzüglich zu informieren (Artikel A10.2 AVB),
- die in der Police aufgeführte Prämie termingerecht zu entrichten (Artikel A5 AVB),
- der AXA einen Schaden unverzüglich zu melden (Artikel A10.3 AVB),
- unter keinen Umständen Forderungen oder Schuld anzuerkennen oder Zugeständnisse zu machen.

Bezüglich der Kaskoversicherung gilt das Veränderungsverbot gemäss Artikel 68 VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist (Artikel A3 AVB).

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden, ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist vier Wochen.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil E erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Informationen über die Verwendung der Daten sind unter «Datenschutz» in Teil F zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), allfällige Zusatzbedingungen (ZB), aufgeführte Klauseln und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB), geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

A2 Geltungsbereich

A2.1 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten, gemäss den in der Police festgehaltenen geografischen Grenzen.

A2.2 Leistungsabgrenzung

Die Versicherungen, mit Ausnahme der Dritthaftpflichtversicherung, gelten nur, wenn

- das versicherte Luftfahrzeug von den Personen pilotiert wird, die in der Police aufgeführt sind,
- Kontroll-, Vorführungs-, Abholungs- und Ablieferungsflüge durch Pilotinnen und Piloten eines Reparatur-, Service- oder Luftfahrzeughandelsunternehmens durchgeführt werden,
- Abnahme- und Kontrollflüge durch Pilotinnen und Piloten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) oder der zuständigen ausländischen bzw. gesetzlichen Aufsichtsstelle durchgeführt werden.

A3 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung bei der Person, die den Antrag stellt (vorbehalten bleiben die luftrechtlichen Sonderbestimmungen). Sie schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

Die Dritthaftpflichtversicherung beginnt am Tag, der im Versicherungsnachweis oder im Zertifikat eingetragen ist. Die Versicherungen für die anderen Risiken beginnen

am Tag, der in der Police bzw. in der schriftlichen Deckungszusage eingetragen ist.

Die Versicherungsdeckungen enden, wenn das versicherte Luftfahrzeug im staatlichen Luftfahrzeugregister gelöscht wird.

A4 Kündigung des Vertrags

A4.1 Kündigung auf Ablauf

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis drei Monate vor Ablauf schriftlich kündigen.

A4.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem sie oder er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A4.3 Kündigung bei Erhöhung der Gefahr

Massgebend ist A10.2 AVB.

A4.4 Kündigung bei Doppelversicherung

Die AXA kann die Versicherung innerhalb von 14 Tagen kündigen, nachdem sie von der Doppelversicherung erfahren hat. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A4.5 Kündigung durch den Versicherungsnehmer bei Vertragsanpassung durch die AXA

Massgebend ist A7.2 AVB.

A5 Prämien

A5.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A5.2 Prämienrückerstattung

Hat der Versicherungsnehmer die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, zahlt die AXA die Prämie für die noch nicht abgelaufene Versicherungsperiode zurück. Noch fällige

Ratenzahlungen fordert sie nicht mehr ein. Diese Regelung gilt unter folgenden Umständen nicht:

- wenn der Versicherungsnehmer im Teilschadenfall den Vertrag innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss kündigt,
- bei Totalverlust des Luftfahrzeugs.

Die AXA behält sich vor, die Prämie mit anderen Forderungen aus diesem Vertrag zu verrechnen.

A6 Hinterlegung des Lufttüchtigkeitszeugnisses (Sistierung)

Ist in der Police nichts anderes vereinbart, verzichtet der Versicherungsnehmer darauf, das Lufttüchtigkeitszeugnis beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) oder der zuständigen ausländischen bzw. gesetzlichen Aufsichtsstelle zu hinterlegen. Hinterlegt er das Lufttüchtigkeitszeugnis dennoch, gewährt die AXA keinen Sistierungsrabatt.

Anstelle der Sistierungsmöglichkeit ist für Kolbenmotorflugzeuge und Segelflugzeuge (inkl. Motorsegler) ein Nutzungsrabatt in der Prämie bereits abgezogen.

A7 Vertragsanpassung durch die AXA

A7.1 Mitteilung der AXA

Die AXA kann den Vertrag mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr anpassen, wenn Folgendes ändert:

- Prämien
- Regelung des Selbstbehalts
- Leistungsbegrenzungen bei der Deckung von Elementarereignissen

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs beim Versicherungsnehmer eintreffen.

A7.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer hat darauf das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags oder den gesamten Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Der Vertrag erlischt dann in dem von dem Versicherungsnehmer bestimmten Umfang mit Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahrs bei der AXA eintreffen.

A7.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung

Erfolgt keine Kündigung durch den Versicherungsnehmer, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

A8 Ausländische Versicherungssteuern

Die in Rechnung gestellten Prämien enthalten keine Versicherungssteuern, die ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein geschuldet sind. Falls ausländische Versicherungssteuern anfallen, ist der Versicherungsnehmer für die Deklaration und Bezahlung an die entsprechende Behörde selber verantwortlich.

A9 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A9.1 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Massgebend sind A11 und C4 AVB.

A9.2 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt eine versicherte Person die ihr durch diesen Vertrag oder das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) übertragenen Obliegenheiten oder missachtet sie die gebotenen Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft, ist sie nicht mehr versichert. bzw. kann die AXA die Leistung kürzen. Die AXA verzichtet darauf, wenn die versicherte Person beweisen kann, dass sie die Obliegenheiten unverschuldet verletzt hat oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten eingetreten wäre.

A10 Informationspflichten

A10.1 Kommunikation mit der AXA

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A10.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Treffen die Angaben in der Police oder im Antrag nicht mehr zu, muss der Versicherungsnehmer dies der AXA unverzüglich mitteilen. Ändert sich eine Tatsache des Vertrags, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist, muss der Versicherungsnehmer die AXA sofort schriftlich informieren. Wird die Mitteilung einer Gefahrserhöhung unterlassen, ist die AXA ab dem Zeitpunkt, an dem die Gefahrserhöhung eintritt, nicht mehr an den Vertrag gebunden. Als erheblich gelten beispielsweise folgende Tatsachen:

- Änderungen im Verwendungszweck
- Wechsel des Luftfahrzeugs
- Änderungen im Pilotenkreis bzw. der Lizenzen
- Änderungen der Versicherungswerte
- Auflagen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) oder der zuständigen ausländischen bzw. gesetzlichen Aufsichtsstelle usw.
- ausserordentliche Flüge und Verwendungen (namentlich interkontinentale Flüge, Gletscherlandungen, Wasserlandungen, Wettbewerbsflüge, längerfristige Stationierung ausserhalb Europa, etc.)

Die AXA bleibt an den Vertrag gebunden, wenn der Grund für den Schadeneintritt oder -umfang nichts mit der Gefahrerhöhung zu tun hat.

Hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung pflichtgemäss gemeldet, ist die erhöhte Gefahr gedeckt. Die AXA ist jedoch berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf zwei Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrerhöhung an geschuldet. Bei Gefahrverminderung reduziert die AXA die Prämie entsprechend.

A10.3 Schadenfall

Tritt ein Ereignis ein, das Folgen für die Versicherung haben könnte, muss der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich informieren.

A10.4 Doppelversicherung

Bestehen für dieselben versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit weitere Versicherungsverträge oder werden solche abgeschlossen, muss dies der AXA sofort mitgeteilt werden.

A10.5 Kündigung des Vertrags

Massgebend ist A4 AVB.

A11 Schadenfall

A11.1 Haftpflichtversicherung

Die Verhandlungen mit der geschädigten Partei führt die AXA in ihrem Namen oder als Vertreterin der versicherten Person. Die versicherte Person, respektive der Versicherungsnehmer, darf gegenüber der geschädigten Partei keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten. Kommt es zu einem Zivilprozess, übernimmt die AXA dessen Führung. Die von der AXA getroffene Erledigung der Forderungen ist für die versicherte Person verbindlich.

A11.2 Kaskoversicherung

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der AXA in Auftrag gegeben werden. Zuvor ist ein Kostenvoranschlag einzureichen. In dringenden Fällen können Reparaturen ohne Rückfragen bei der AXA vorgenommen werden, sofern sie voraussichtlich CHF 3 000 nicht übersteigen.

A11.3 Insassenunfallversicherung

Bei einem Unfall ist so bald als möglich für ärztliche Pflege zu sorgen. Die behandelnde Ärztin oder der Arzt ist gegenüber der AXA von der Schweigepflicht zu entbinden. Jede versicherte Person ist verpflichtet, sich auf Verlangen der AXA durch einen von ihr beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Kommen für einen Todesfall andere Ursachen in Frage als der versicherte Unfall, müssen die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen eine Obduktion bewilligen.

A11.4 Rückforderung von zu viel erbrachten Leistungen

Muss die AXA aufgrund der Gesetzgebung über die Luftfahrt Leistungen erbringen, die laut diesem Vertrag und dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht vorgesehen sind, kann sie diese vom Versicherungsnehmer zurückfordern.

A12 Selbstbehalt bei Doppelversicherung

Muss die versicherte Person, respektive der Versicherungsnehmer, einen Teil des Schadens selber tragen, darf sie für diesen Teil keine andere Versicherung abschliessen. Andernfalls reduziert die AXA ihre Entschädigung, sodass die versicherte Person, respektive der Versicherungsnehmer, den vereinbarten Teil des Schadens selber trägt.

A13 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A14.1 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

A14.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei

Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A15 Sanktionen

Nicht versichert sind Ansprüche in Zusammenhang mit Sanktionen, Restriktionen oder Verboten aus Konventionen, Gesetzen und Verordnungen, u.a. von der Europäischen Union, welche rechtsverbindlich für Versicherer sind und daraus resultierende Versicherungsleistungen verbieten.

Dieser Vertrag schliesst Waren/Güter, als auch Transportmittel aus, welche per Luft, Meer, inländischen Gewässern oder Strassen transportiert werden und welche Sanktionen, Restriktionen, einem Teil- oder Totalembargo oder anderen Verboten unterliegen. Ebenfalls ausgeschlossen sind daraus resultierende Haftpflichtansprüche.

Ebenfalls ist dieser Vertrag nicht anwendbar für jegliche Art von Handel oder Aktivitäten, welche auf Sanktionen, Restriktionen, Embargos oder Verboten, oder jeglichen geheimen Handel und/oder jegliche Transportmittel, eingesetzt für solche Einsätze, zurück zu führen sind.

Zuzüglich gelten die Bestimmungen der Klausel AVN111 (www.axa.ch/doc/af36i).

A16 Luftrechtliche Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit Haftpflicht

Bis zu den Pflichtversicherungssummen gilt Folgendes: Für geschädigte Dritte auf der Erde sind die Angaben auf dem Versicherungsnachweis massgebend, auch wenn sie tiefer sein sollten als jene der Police. Die AXA gewährleistet die Mindestversicherungssummen, die auf dem Versicherungsnachweis in Sonderziehungsrechten (SZR) angegeben sind.

Endet der Versicherungsvertrag

- während des Flugs, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zur nächsten Landung, bei der die Bordpapiere amtlich geprüft werden können, höchstens aber um 24 Stunden;
- bleiben Ersatzansprüche gleichwohl bis zum Entzug des Lufttüchtigkeitszeugnisses oder dem Nachweis einer neuen Sicherstellung gedeckt, bis maximal 15 Tage nachdem das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) vom Vertragsende benachrichtigt worden ist. Als Zeitpunkt des Entzugs gilt der Tag, an dem die Entzugsverfügung rechtskräftig wird.

Für geschädigte Dritte auf der Erde werden nur die über die Schweizerische Gesetzgebung über die Luftfahrt oder gleichwertige ausländische Gesetzgebung zulässigen Ausschlüsse entgegengehalten.

Für schweizerische Flugbetriebsunternehmen gilt bis zur Pflichtversicherungssumme zudem Folgendes: Die Versicherung endet spätestens 15 Tage, nachdem die AXA das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) vom Vertragsende informiert hat. Als Zeitpunkt des Rück- bzw. Entzugs gilt der Tag, an dem die entsprechende Verfügung rechtskräftig wird. Das Rückforderungsrecht gemäss Artikel A11.4 AVB bleibt vorbehalten.

Teil B

Haftpflichtversicherung

B1 Dritthaftpflichtversicherung (Versicherung der Haftpflichtansprüche von Drittpersonen ausserhalb des Luftfahrzeugs)

B1.1 Versicherungsschutz

Versichert sind Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der in der Police eingetragenen Versicherungssumme, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden. Dies betrifft Personenschäden (Verletzung oder Tötung von Personen) und Sachschäden (Beschädigung oder Zerstörung von Sachen).

Versichert sind

- Schäden, die während dem Betrieb des versicherten Luftfahrzeugs eintreten,
- Unfälle, die vom Luftfahrzeug aus gehen oder aus dessen eigener Kraft verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist,
- Hilfeleistungen nach Unfällen des Luftfahrzeugs. Die Benutzung des Notfallschirms ist der Benutzung des Luftfahrzeugs gleichgestellt.
- Schadenverhütungskosten zulasten der versicherten Person, wenn ein versicherter Schaden unmittelbar einzutreten droht.

B1.2 Versicherte Personen

Versichert sind

- der Halter, der Eigentümer sowie Personen, die an deren Stelle verantwortlich sind,
- die Besatzungsmitglieder,
- die Lenker von Modellluftfahrzeugen und Drohnen.

B1.3 Versicherungsleistungen

Im Rahmen der Versicherungssummen in der Police bezahlt die AXA berechnete Ansprüche und wehrt unberechnete ab.

Die Leistungen der AXA (einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts-, Expertisen-, Gerichtskosten, Parteientschädigungen und Schadenverhütungskosten) sind – unbeschadet der Rechte der Geschädigten – auf die in der Police eingetragene Versicherungssumme pro versichertem Ereignis begrenzt (vorbehaltlich Artikel B1.3 Abs. 3 AVB). Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, als ein Ereignis.

In Europa gilt die Versicherungssumme, die das beflogene Land vorschreibt, falls diese höher ist als die in der Police eingetragene Summe. Wird eine unbegrenzte Versicherungssumme verlangt, gilt die in der Police vereinbarte.

Bei Schäden durch Lärm, Erschütterungen und dergleichen sind die Leistungen auf die Pflichtversicherungssummen gemäss Luftfahrtverordnung (LFV) begrenzt, auch wenn die in der Police eingetragene Versicherungssumme höher ist.

Bei Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen und dergleichen sind die Leistungen auf die Pflichtversicherungssummen gemäss Luftfahrtverordnung (LFV) begrenzt, auch wenn die in der Police eingetragene Versicherungs-

summe höher ist. Dies gilt für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Verschmutzung und Verseuchung jeglicher Art, elektrische oder elektromagnetische Interferenz oder Beeinträchtigung der Benutzung von Eigentum verursacht wurden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Umweltbeeinträchtigung Ursache oder Folge eines Absturzes, eines Feuers, einer Explosion, einer Kollision oder einer aufgezeichneten Notlage ist, die ausserordentliche Flugoperationen bedingt.

Schäden infolge von Kriegshandlungen, Terrorakten, Entführungen, Sabotage, unrechtmässiger Inbesitznahme des versicherten Luftfahrzeugs sowie Aufruhr sind bis zur Mindestversicherungssumme (gemäss Artikel 125 LFV) mitversichert. Dies gilt für Luftfahrzeuge bis zu einem maximalen Abfluggewicht von weniger als 2700 kg. Diese Deckung gilt nicht für Luftfahrzeuge ab 2700 kg Abfluggewicht, Helikopter, Jets und Turbopropellerluftfahrzeuge. Abweichend von Artikel B1.3 Abs. 2 AVB beschränken sich die Leistungen der AXA für einen oder mehrere Schadenfälle auf die Versicherungssumme pro Versicherungsjahr, die in der Police erwähnt ist (Einmalgarantie).

B1.4 Selbstbehalt

Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer keinen Selbstbehalt.

Bei Sachschäden von Dritten, verursacht durch Segelflugzeuge (inkl. Motorsegler) oder Ballone, trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von CHF 1000 pro Schadenereignis. Bei Drohnen und Modellluftfahrzeugen liegt der Selbstbehalt bei CHF 200 pro Schadenereignis.

B1.5 Einschränkungen des Versicherungsumfangs (Ausschlüsse)

Nicht versichert sind (unter Vorbehalt der luftrechtlichen Sonderbestimmungen) Ansprüche

- der versicherten Personen. Davon ausgenommen sind Personenschäden in unterschiedlichen Luftfahrzeugen, die in der gleichen Police versichert sind,
- von Insassen aus Schäden, die sie bei der Benutzung des versicherten Luftfahrzeugs erleiden,
- aus Schäden am versicherten Luftfahrzeug,
- aus Schäden an Sachen, die sich im oder am versicherten Luftfahrzeug befinden (inkl. Aussenlasten),
- als Folge der Anwendung von Sprühmitteln und des Mitführens der Chemikalien zu diesem Zweck,
- wenn das versicherte Luftfahrzeug ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug verwendet wird,
- wenn das Luftfahrzeug für Vergehen oder Verbrechen durch die versicherten Personen verwendet wird,
- aus Schäden bei militärischer Verwendung des versicherten Luftfahrzeugs,
- aus Schäden infolge biologischer oder chemischer Einwirkungen,
- aus Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen (gemäss Klausel AVN38B; www.axa.ch/doc/afpwd),
- aus Schäden durch Lärm und andere Immissionen (gemäss Klausel AVN46B; www.axa.ch/doc/afpzb). Vor-

behalten bleibt die Deckung von Lärm- und Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Artikel B1.3 Abs. 4 und B1.3 Abs. 5 AVB,

- infolge von Krieg, Konfiskation, Entführungen und ähnlichen Gewaltakten (gemäss Klausel AVN48B; www.axa.ch/doc/afp46). Vorbehalten bleibt Artikel B1.3 Abs. 6 AVB,
- aus Schäden im Zusammenhang mit der Datumerkennung (gemäss Klausel AVN2000A; www.axa.ch/doc/afp9q),
- aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen (gemäss Klausel AGM2488; www.axa.ch/doc/afqc6),
- aus reinen Vermögensschäden,
- aus Schäden, die durch Gütertransport entstehen,
- aus Schäden mit Datenergebnissen (gemäss Klausel AVN124; www.axa.ch/doc/afxn1).

B2 Einheitsdeckung (Versicherung der Haftpflichtansprüche von Dritten und Passagieren)

B2.1 Versicherungsschutz

Ergänzend zur Dritthaftpflichtversicherung (Artikel B1 AVB) sind Schadenersatzansprüche versichert, die beförderten Passagiere aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegenüber den versicherten Personen erheben. Die Schadenersatzansprüche sind Folge von:

- Personenschäden (Verletzung oder Tötung von Personen),
- Verspätungsschäden (verspätete Beförderung von Passagieren und/oder zur Luftbeförderung aufgegebenem Reisegepäck, das sich an Bord eines Luftfahrzeugs oder sich sonst in Obhut des Luftfrachtführers befindet),
- Sachschäden (Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen), die Passagiere auf sich tragen, mitführen sowie von Gütern, die sich in Obhut des Luftfrachtführers befinden.

Personen- und Sachschäden sind in folgenden Situationen versichert:

- Schäden, die beim Betrieb des versicherten Luftfahrzeugs eintreten,
- Unfälle, im Zusammenhang mit dem versicherten Luftfahrzeug, wenn es nicht in Betrieb ist, namentlich beim Ein- und Aussteigen von Passagieren sowie beim Öffnen und Schliessen beweglicher Luftfahrzeugteile,
- Hilfeleistungen nach Unfällen des Luftfahrzeugs.

B2.2 Versicherte Personen

In Ergänzung zu B1.2 AVB sind versichert

- Luftfrachtführer sowie Personen, die an ihrer Stelle verantwortlich sind.

B2.3 Versicherungsleistungen

Im Rahmen der Versicherungssummen in der Police bezahlt die AXA berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.

Die AXA zahlt pro Ereignis und pro beförderter Person höchstens die Versicherungssumme, die in der Police aufgeführt ist. Ihre Leistungen schliessen Schadenzinsen, Anwalts-, Experten- und Gerichtskosten sowie Parteientschädigungen ein. Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache gilt als ein Ereignis. Die Grundlage für die Entschädigung bilden das Montrealer Übereinkommen (MÜ), die Luftfahrtverordnung (LFV) und die Lufttransportverordnung (LTrV).

Bei Unfällen mit Verletzungs- oder Todesfolgen leistet die AXA eine Vorauszahlung gemäss Artikel 15 LTrV. Sie erfolgt nach der Identifikation der schadenersatzberechtigten natürlichen Person innert 15 Tagen.

Für Schadenansprüche aus verspäteter Personenbeförderung ist die Versicherungssumme pro Passagier gemäss Artikel 10 Abs. 2 lit. a LTrV begrenzt.

Für Sach- und Verspätungsschäden von mitgeführtem Reisegepäck ist die Versicherungssumme gemäss Artikel 8 und Artikel 10 Abs. 2 lit. b LTrV begrenzt. Sie beträgt höchstens CHF 5 000 pro Passagier.

Für Sach- und Verspätungsschäden an beförderten Gütern ist die Versicherungssumme gemäss Artikel 9 und 10 Abs. 2 lit. c LTrV begrenzt.

Massgebend für die Berechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestsumme, die zu versichern ist, sind die amtlich veröffentlichten Registrationsdaten des Landes, welches das Luftfahrzeug geprüft hat. Befinden sich im Luftfahrzeug mehr Passagiere als versicherte Sitzplätze, kürzt die AXA die Leistungen im Verhältnis der versicherten Sitzplätze zur Passagierzahl. Die AXA verzichtet auf eine Kürzung wenn höchstens die Hälfte der Sitze durch maximal je zwei Kinder bis zwölf Jahren oder durch einen Erwachsenen mit einem Kind unter zwei Jahren besetzt sind.

Schäden infolge von Kriegshandlungen, Terrorakten, Entführungen, Sabotage, unrechtmässiger Inbesitznahme des versicherten Luftfahrzeugs sowie Aufruhr sind bis zur Mindestversicherungssumme mitversichert (gemäss Artikel 132a LfV). Dies gilt für Luftfahrzeuge bis zu einem maximalen Abfluggewicht von weniger als 2700 kg. Diese Deckung gilt nicht für Luftfahrzeuge ab 2700 kg Abfluggewicht, Helikopter, Jets, Turbopropflugfahrzeuge. Abweichend von Artikel B2.3 Abs. 2 AVB beschränken sich die Leistungen der AXA für einen oder mehrere Schadenfälle auf die Versicherungssumme pro Versicherungsjahr, die in der Police erwähnt ist (Einmalgarantie).

B2.4 Entschädigung von Ansprüchen Dritter

Als erstes entschädigt die AXA Ansprüche Dritter ausserhalb des Luftfahrzeugs. Sie übernimmt die Kosten bis zur Sicherstellungssumme, die in der Luftfahrtverordnung (LFV) angegebenen ist.

B2.5 Entschädigung von Passagier-Ansprüchen

Für Ansprüche von Passagieren steht in allen obgenannten Fällen mindestens die Differenz zwischen der Versicherungssumme in der Police und der Sicherstellungssumme gemäss Luftfahrtverordnung (LFV) zur Verfügung.

B2.6 Anrechnung an Haftpflichtansprüche

Die AXA rechnet Entschädigungen aus ihrer Insassenunfallversicherung an die gerichtlich festgesetzten oder aussergerichtlich vereinbarten Haftpflichtansprüche, einschliesslich Genugtuungsansprüche, der Berechtigten an.

B2.7 Selbstbehalt

Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, hat der Versicherungsnehmer keinen Selbstbehalt zu tragen.

Bei Sachschäden von Dritten, verursacht durch Segelflugzeuge (inkl. Motorsegler) oder Ballone, muss der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von CHF 1 000 pro Schadenereignis bezahlen.

B2.8 Beförderungsscheine

Der Luftfrachtführer und die übrigen Versicherten sind bei gewerbsmässigen und entgeltlichen privaten Flügen dafür verantwortlich, dass Passagieren Beförderungsscheine, die gemäss Gesetz und internationalen Abkommen vorgeschrieben sind, ausgehändigt werden.

B2.9 Einschränkungen des Versicherungsumfangs (Ausschlüsse)

Nicht versichert sind unter Vorbehalt der luftrechtlichen Sonderbestimmungen und in Ergänzung zu Artikel B1.5 AVB Ansprüche

- wenn das versicherte Luftfahrzeug ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug verwendet wird. Für Passagiere gilt dieser Ausschluss nur, falls sie vor dem Flug davon wussten oder hätten wissen müssen,
- bei Flügen zum Zweck eines Vergehens oder Verbrechens. Für Passagiere gilt dieser Ausschluss nur, wenn sie selbst am Vergehen oder Verbrechen beteiligt waren.

Teil C

Kaskoversicherung

C1 Versicherungsumfang am Luftfahrzeug

Versichert sind Schäden, die am versicherten Luftfahrzeug gegen den Willen des Versicherungsnehmers oder allfälliger anspruchsberechtigter Personen entstehen. Mitversichert sind die mit dem Luftfahrzeug fest verbundenen Teile gemäss der von der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigten Ausrüstungsliste sowie das im Luftfahrzeug mitgeführte Zubehör.

C2 Versicherungsschutz

Versichert sind unfallbedingte Schäden am versicherten Luftfahrzeug, die plötzlich, nicht beabsichtigt und gewaltsam herbeigeführt wurden. Ebenfalls versichert sind folgende Gefahren, denen das Luftfahrzeug ausgesetzt ist:

- **Ein- und Versinken**
- **Unvorhersehbare Überlastung der Zellenstruktur während des Fluges**
- **Verschollenheit von mehr als 30 Tagen**
- **Diebstahl**
Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch Raub, Entwendung oder dem Versuch dazu (nicht aber Veruntreuung).
- **Elementarschäden**
Unmittelbare Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Windgeschwindigkeit von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben. Diese Aufzählung ist abschliessend.
- **Naturgefahren**
Unmittelbare Schäden durch Eis- und Schneerutsch, Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge ausgelöst werden) und vulkanische Eruptionen. Diese Aufzählung ist abschliessend.
- **Glasbruch**
Schäden an Luftfahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen. Nicht versichert sind Glühlampen und Röhren.
- **Feuer**
Schäden durch offenen Brand, Explosion und Blitzschlag, sowie Löschaktionen. Schäden an Kabeln, verursacht durch sogenannten Kabelbrand (Kurzschluss), sind auch ohne offenes Feuer versichert (ohne Batterieschäden). Bei Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten besteht kein Versicherungsschutz.
- **Marderschäden bzw. Kleintierfrass**
Schäden durch Marder oder Kleintiere, insbesondere Biss- und Folgeschäden.
Schäden an Segelflugzeugen (inkl. Motorsegler), Ultraleichtflugzeugen und Ballonen sind während des Transports in dafür vorgesehenen Anhängern und der ordnungsgemässen Lagerung versichert.

Stillliegekaskoversicherung

Versichert sind die gleichen Ereignisse wie bei der Vollkaskoversicherung, aber nur am Boden und ohne Flugabsicht, einschliesslich Standlauf der Triebwerke. Schäden an Segelflugzeugen (inkl. Motorsegler), Ultraleichtflugzeugen und Ballonen sind während des Trans-

ports in dafür vorgesehenen Anhängern versichert. Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit einem Flug (einschliesslich Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten) und Ereignisse auf einer in Gebrauch stehenden Piste. Bei Ballonen sind Schäden ab Beginn des Füllvorgangs bis zur vollständigen Entleerung nicht versichert.

C3 Versicherungsleistungen

Die AXA bezahlt den Totalverlust bzw. die Reparaturkosten (ohne Eil- und Überzeitzuschläge), die Such-, Bergungs-, Transport-, Entsorgungs- und Zollkosten sowie die Kosten für Standgebühren und das Einfliegen nach der Reparatur.

Totalverlust liegt vor, wenn die Versicherungsleistungen die Versicherungssumme erreichen oder übersteigen. Wurde der Versicherungswert, auf dem die Prämie berechnet wurde, beim Versicherungsabschluss unter dem Wiederbeschaffungswert deklariert, kürzt die AXA ihre Leistungen im Teilschadenfall anteilmässig. Die AXA ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, auf eigene Rechnung über verwertbare Teile zu verfügen. Sie kann gegenüber dem Versicherungsnehmer einen Restwert von der Schadenleistung in Abzug bringen. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer, der AXA auf Verlangen das Luftfahrzeug oder Teile davon sowie alle dazugehörigen Dokumente zur Verfügung stellen. Sie oder er muss die zur Eigentumsübertragung oder Umschreibung erforderlichen Erklärungen abgeben oder die AXA dazu ermächtigen.

Die AXA bezahlt Standgebühren im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Im Teilschadenfall gelten die schadenbedingten Aufwendungen für die Wiederherstellung, bei Abhandenkommen oder Zerstörung von Instrumenten und Teilen deren Wiederbeschaffungswert, unter Abzug des vereinbarten Selbstbehalts.

- Als Nachweis der zu vergütenden Aufwendungen sind der AXA die Belege einschliesslich allfälliger Fremdrechnungen im Original vorzulegen. Fremdrechnungen in anderer als der Vertragswährung werden zum Kurs umgerechnet, der am Tag ihrer Erstellung gilt.
- Verzichtet der Versicherungsnehmer darauf, das Luftfahrzeug wiederherstellen zu lassen, leistet die AXA eine angemessene Entschädigung. Als Basis dient der günstigste Kostenvoranschlag ohne Mehrwertsteuer. Im Totalschadenfall vergütet die AXA allfällige Entsorgungskosten des Luftfahrzeugs bis CHF 5 000.

Die AXA erstattet die Mehrwertsteuer, wenn diese tatsächlich anfällt und der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die zu entschädigenden Kosten für das Einfliegen nach der Reparatur sind auf 5% der Reparaturkosten begrenzt.

Die AXA bezahlt im Teil- und Totalschadenfall die ausgewiesenen Such-, Bergungs-, Transport- und Zollkosten sowie die Kosten für einen Schaumteppich. Sie über-

nimmt insgesamt bis 20 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 100 000 pro Ereignis.

Hat die Reparatur den Zustand des Luftfahrzeugs verbessert oder sparten Revisions- und Unterhaltsarbeiten Kosten ein, geht dieser Teil zulasten des Versicherungsnehmers.

Ist ein abhandengekommenes oder verschollenes Luftfahrzeug mehr als 30 Tage lang unauffindbar, bezahlt die AXA die in der Police vereinbarte Versicherungssumme. Damit gehen die Eigentumsrechte am versicherten Luftfahrzeug auf die AXA über.

Unter Vorbehalt einer anderslautenden Erklärung in der Police oder auf dem Versicherungszertifikat überweist die AXA ihre Leistungen an den Versicherungsnehmer.

C4 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, das hilft, den Tatbestand aufzuklären und weiteren Schaden zu vermeiden. Sie oder er muss Weisungen der AXA und der von ihr beauftragten sachverständigen Person zur Schadensbehandlung befolgen. Zudem muss sie oder er der AXA das versicherte Luftfahrzeug und alle dazugehörigen Unterlagen zugänglich machen. Die AXA darf zu Prüfzwecken Teile des beschädigten Luftfahrzeugs entnehmen.

Wenn Dritte oder amtliche bzw. private Stellen das Luftfahrzeug untersuchen, prüfen oder reparieren, darf die AXA von diesen alle zweckdienlichen Auskünfte einholen.

Über die Reparaturstelle entscheidet die AXA oder die von ihr beauftragte sachverständige Person, indem sie die Reparatur freigibt. Den Reparaturauftrag muss der Versicherungsnehmer oder sonst dazu Berechtigte erteilen. Weisungen und Reparaturfreigaben enthalten keine Anerkennung der Leistungspflicht der AXA.

C5 Zusätzliche Versicherungsleistung für Motorluftfahrzeuge

Entsteht bei einer Notlandung kein entschädigungspflichtiger Schaden am Motorluftfahrzeug, bezahlt die AXA die Kosten der technischen Überprüfung des Luftfahrzeugs, die für einen Wiederstart vom Notlandeplatz notwendig ist. Sie muss durch einen lizenzierten Unterhaltsbetrieb ausgeführt werden. Zusätzlich oder alternativ übernimmt die AXA Kosten bis CHF 2 000 für den Transport zum nächsten geeigneten Startplatz und/oder der Reparaturstätte.

Werden wegen eines Notfalls im Flug oder am Boden im Zusammenhang mit dem versicherten Luftfahrzeug präventiv Blaulichtorganisationen aufgebildet, übernimmt die AXA die Kosten bis CHF 2 000, auch wenn kein versichertes Ereignis eintritt.

C6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind unter Vorbehalt der luftrechtlichen Sonderbestimmungen

- Schäden, die entstehen, wenn das versicherte Luftfahrzeug ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug verwendet wird. Die AXA ist jedoch leistungspflichtig, wenn das Luftfahrzeug ohne Wissen, Willen oder Verschulden des Versicherungsnehmers ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen verwendet wurde,
- Betriebsschäden (Schäden ohne gewaltsame, unfallbedingte Einwirkungen) wie Bruch-, Riss-, Deformations- oder Abnutzungsschäden,
- Schäden infolge von Kurzschlüssen, sofern sie auf einen Betriebsschaden zurückzuführen sind,
- Schäden am Triebwerk durch Manipulationsfehler, Überbelastung oder Überhitzung,
- Schäden am Triebwerk durch Einsaugen von Fremdkörpern, die Beschaffenheit oder Leistung des Triebwerks allmählich verschlechtern. Dies gilt nicht für Einsaugschäden, die zu einem plötzlich auftretenden Schaden am Triebwerk oder zu seinem sofortigen Stillstand führen.
- Schäden am Triebwerk durch Einsaugen von Gegenständen, die im Triebwerk oder Triebwerksschacht liegegeblieben sind und bei der Vorflugkontrolle gemäss Luftfahrzeug-Flughandbuch (AFM) hätten gesehen werden müssen,
- Minderung an Wert, Aussehen oder Leistungsfähigkeit des Luftfahrzeugs,
- Schäden infolge fehlender Sicherungsmassnahmen während der Abstellzeit im Freien,
- Schäden infolge von Einfrieren oder Fehlen von Flüssigkeiten (Diebstahl ausgenommen),
- Schäden durch Material-, Konstruktions- oder andere Fehler am Luftfahrzeug, die dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen,
- ausgebaute Bestandteile. Ausgenommen sind Haupttragflächen, Höhenleitwerke und Rotorblätter, die zum Transport oder der Verwahrung des Luftfahrzeugs entfernt wurden,
- Schäden infolge von Unterhalts- oder Reparaturarbeiten, die Personen ohne die erforderlichen Lizenzen oder Bewilligungen am Luftfahrzeug ausgeführt haben,
- Schäden, die entstehen, weil das Luftfahrzeug für Vergehen, Verbrechen oder dem Versuch dazu benutzt wird,
- Schäden durch Mitführen von explosionsgefährlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen, Gasen oder Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Leuchtmunition sowie in den Luftfahrzeugen mitgeführten Betriebsstoffen,
- Schäden bei militärischer Verwendung,
- Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Streik, Aufruhr, Unruhen, Terror-, Gewalt- oder Sabotageakten, Beschlagnahme, Flugzeugentführung oder Requisition,
- Einwirkung ionisierender Strahlen,
- Schäden an Ballonen durch Verlust des Füllgases, es sei denn, ein versichertes Schadenereignis hat den Verlust verursacht,
- Schäden an Ballonen, die entstanden, weil erforderliche Sicherungsmassnahmen vor und nach der Fahrt nicht beachtet wurden,
- Schäden an Segelflugzeugen (inkl. Motorsegler), Ultraleichtflugzeugen und Ballonen durch Transporte ausserhalb Europas,
- Hitze- und Sengschäden an Heissluftballonen (Betriebsschäden).

C7 Selbstbehalt

Ein in der Police eingetragener Selbstbehalt geht pro Flugzeug und Ereignis, für das die AXA Leistungen erbringt, zulasten des Versicherungsnehmers.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung in der Police entfällt der Selbstbehalt bei Totalverlust.

Bezahlt die AXA Kosten nach einer Notlandung, bei der kein entschädigungspflichtiger Schaden am Motorluftfahrzeug entstand, entfällt der Selbstbehalt.

Für Ballone, Segelflugzeuge (inkl. Motorsegler) sowie Kolbenmotorflugzeuge wird bei Schäden infolge von Naturgefahren oder Elementarereignissen am Boden sowie bei Diebstahl keinen Selbstbehalt erhoben.

C8 Schadenfreiheitsrabatt

Bleibt der Versicherungsnehmer in einem Versicherungsjahr ohne Schaden, gewährt die AXA einen Schadenfreiheitsrabatt (ohne Stillliege- und Kriegskaskoprämie). Dieser ist in der Police festgelegt.

Ist in der Police nichts anderes vereinbart, ist der Schadenfreiheitsrabatt von der Prämie bereits abgezogen.

Tritt ein Schaden ein, für den die AXA aufkommt, verrechnet sie den bereits abgezogenen Schadenfreiheitsrabatt mit ihren Leistungen.

Teil D

Insassenunfallversicherung

D1 Versicherungsschutz

Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der rechtmässigen Benutzung des versicherten Luftfahrzeugs.

Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetz (UVG) in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Die Kausalitätsbeurteilung erfolgt nach UVG.

Als Unfälle gelten zusätzlich:

- das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe,
- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand,
- Ertrinken, Erstickten.

Zudem versichert sind Unfälle

- beim Ein- und Aussteigen,
- beim Betrieb des Luftfahrzeugs am Boden,
- beim Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens,
- als Folge einer Notlandung.

Die Leistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise Folge des Unfallereignisses ist.

D2 Versicherte Personen

Versichert ist die in der Police eingetragene Anzahl Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder.

Befinden sich im Luftfahrzeug mehr Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder als in der Police eingetragen, kürzt die AXA ihre Leistungen im Verhältnis der eingetragenen Anzahl zur Anzahl sich tatsächlich an Bord befindenden Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder. Diese Regelung gilt nicht, wenn sich im Rahmen einer Flugausbildung mehr Besatzungsmitglieder an Bord befinden als in der Police aufgeführt sind.

Die Kürzung wird nicht vorgenommen, wenn höchstens die Hälfte der Sitze durch maximal je zwei Kinder bis zwölf Jahren oder durch einen Erwachsenen mit einem Kind unter zwei Jahren besetzt sind.

D3 Versicherungsleistungen

Die AXA erbringt die in der Police eingetragenen Leistungen pro Passagier bzw. Besatzungsmitglied. Sie rechnet Unfalleistungen aus dieser Police an die gerichtlich festgesetzten oder aussergerichtlich vereinbarten Haftpflichtansprüche, einschliesslich Genugtuungsansprüche, der Berechtigten an.

Todesfall

Die AXA bezahlt die Leistungen für die versicherte Person:

- der Ehepartnerin oder dem Ehepartner respektive der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner,
- bei deren oder dessen Fehlen den Kindern, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufkam,
- bei deren Fehlen den übrigen Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufkam,
- bei deren Fehlen den erbberechtigten Nachkommen,
- bei deren Fehlen den Eltern,
- bei deren Fehlen den Geschwistern oder deren Nachkommen.

Ist keine dieser Personen vorhanden, bezahlt die AXA die Bestattungskosten bis zur Höhe der versicherten Todesfalleistung.

Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn eine versicherte Person mindestens ein erbberechtigtes Kind unter 20 Jahren hinterlässt.

Invaliditätsfall

Führt der Unfall zu einer voraussichtlich bleibenden Invalidität, bezahlt die AXA den Prozentsatz, der dem Invaliditätsgrad entspricht. Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätschäden des Unfallversicherungsgesetz (UVG) festgelegt.

Werden vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100 %.

War die versicherte Person vor dem Unfall invalid, bezahlt die AXA die Differenz zwischen dem Betrag, der sich aufgrund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe, und dem Betrag aufgrund des gesamten Invaliditätsausmasses.

Die AXA erhöht ihre Leistung um 50 %, wenn mindestens ein Kind der versicherten Person zum Unfallzeitpunkt weniger als 20 Jahre alt ist.

Taggeld

Führt der Unfall zur Arbeitsunfähigkeit, bezahlt die AXA das vereinbarte Taggeld im Umfang der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

Spitaltaggeld

Während notwendiger Spital- oder Kuraufenthalte bezahlt die AXA das vereinbarte Spitaltaggeld. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

Heilungskosten

Ab Unfalltag bezahlt die AXA die von einer zugelassenen (Zahn-)Ärztin oder einem zugelassenen (Zahn-)Arzt durchgeführten oder angeordneten

- Heilungsmassnahmen und die dazu erforderlichen Personentransporte,
- Spital- und Kuraufenthalte in der privaten Abteilung. Für Kuren gilt dies nur bei spezialisierten Betrieben und sofern die AXA zustimmt,
- Leistungen von diplomiertem oder von einer Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen.

Die AXA übernimmt zudem die Kosten für

- die Krankenmobilen-Miete,
- die erstmaligen Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert). Dies gilt, wenn sie durch den Unfall, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört wurden.

Die AXA übernimmt Kosten von höchstens CHF 30 000 pro versicherte Person für Suchaktionen, um diese zu retten oder zu bergen.

Zusätzlich bezahlt die AXA den im Unfallversicherungsgesetz (UVG) vorgesehenen Taggeldabzug für Unterhaltskosten in einer Heilanstalt.

Heilungskosten, die von haftpflichtigen Dritten oder deren Haftpflichtversicherung bezahlt wurden oder die zu Lasten einer Sozialversicherung gehen, übernimmt die AXA nicht.

Wird ein mitgeführtes Haustier im versicherten Luftfahrzeug verletzt, bezahlt die AXA die Heilungsmassnahmen bis CHF 2 500 pro Tier und höchstens CHF 5 000 pro Ereignis. Heilungskosten, die von haftpflichtigen Dritten oder deren Haftpflichtversicherung bezahlt wurden, übernimmt sie nicht.

D4 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Nicht versichert sind Unfälle

- von Besatzungsmitgliedern, die das versicherte Luftfahrzeug verwenden, obwohl die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für sie selbst oder das versicherte Luftfahrzeug nicht vorhanden sind,
- von Passagieren, die gewusst haben oder hätten wissen müssen, dass die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug nicht vorhanden waren,
- bei Flügen zum Zweck eines Vergehens oder Verbrechens. Für Passagiere gilt dieser Ausschluss nur, wenn sie selbst am Vergehen oder Verbrechen beteiligt waren,
- als Folge von Krieg und Unruhen. Vorbehalten bleiben die Deckungserweiterungen gemäss Artikel D5 AVB,
- infolge der Einwirkung ionisierender Strahlen.

D5 Deckungserweiterungen

Versichert sind Unfälle

- während des Freiheitsentzugs nach einer Entführung des versicherten Luftfahrzeugs,
 - während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Lebensrettung,
 - nach einer Notlandung,
 - auf der anschliessenden direkten Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort, oder auf der Weiterreise an ihren ursprünglichen Bestimmungsort.
- In diesen Fällen gilt die Versicherung nach Vertragsablauf während längstens eines Jahres vom Zeitpunkt der Entführung, des Fallschirmabsprungs oder der Notlandung an.

Die Ausschlussbestimmungen betreffend Krieg und Unruhen (Artikel D4 AVB) werden nicht angewendet auf Unfälle, welche die versicherte Person in folgenden Situationen erleidet:

- an Bord des versicherten Luftfahrzeugs, falls der Unfall durch Personen, die sich ebenfalls an Bord befinden, oder durch ins Luftfahrzeug eingeschmuggelte gefährliche Stoffe verursacht wird,
- während des Freiheitsentzugs nach einer Entführung des versicherten Luftfahrzeugs, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise des Versicherten an seinen Wohnort bzw. Weiterreise an seinen ursprünglichen Bestimmungsort. Die zeitliche Begrenzung gemäss Artikel D5 Abs. 1 AVB gilt auch hierfür.

Bricht jedoch ein Krieg aus

- an dem die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist,
- zwischen zwei der folgenden Länder: Grossbritannien, Russische Föderation, USA, Volksrepublik China oder zwischen einem dieser Länder und einem europäischen Staat,

so tritt Artikel D5 Abs 2 AVB 48 Stunden nach Ausbruch der Feindseligkeiten ausser Kraft. Ist jedoch der Freiheitsentzug, der Fallschirmabsprung oder die Notlandung bereits erfolgt, erlischt Artikel D5 Abs.2 Punkt 2 AVB erst ein Jahr danach.

Die Deckungserweiterungen gemäss Artikel D5 Abs. 1 und D5 Abs. 2 AVB gelten unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nachweisbar nicht selbst aktiv oder durch Aufwiegelung an den betreffenden Ereignissen beteiligt war.

Teil E

Definitionen

(Verletzung der) Anzeigepflicht

Die Pflicht des Antragsstellers alle für den Abschluss des Versicherungsvertrags erforderlichen Informationen zu liefern. Durch das versehentliche oder absichtliche Verschweigen riskiert der Versicherungsnehmer die Kündigung vom Vertrag seitens des Versicherers, und dass ein Schaden nicht entschädigt wird.

Ausschluss

Einschränkung der Versicherungsdeckung.

Besatzungsmitglieder

Personen, die zur Führung des Luftfahrzeugs oder zu sonstigen Dienstleistungen an Bord vom Verfügungsberechtigten ermächtigt sind und die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen besitzen, in Ausübung ihrer Funktion. Als Besatzungsmitglieder gelten auch Flugschülerinnen und -schüler am Doppelsteuer.

Europa

Als Europa wird das geografische Europa bezeichnet, inklusive der Türkei und Marokko.

Haftpflicht

Das Gesetz schreibt die Versicherung der Haftung des Luftfahrzeughalters gegenüber Dritten und Passagieren vor.

Insassen

Besatzungsmitglieder und Passagiere.

Kasko

Kasko ist ein Kurzwort für Kaskoversicherung und steht für die Sachversicherung des ganzen Luftfahrzeugs.

Luftfahrtgesetz (LFG)

Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (in der jeweils gültigen Fassung).

Luftfahrtverordnung (LFV)

Verordnung über die Luftfahrt vom 14. November 1973 (in der jeweils gültigen Fassung).

Luftfrachtführer

Der Luftfrachtführer ist verantwortlich für die Beförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern mit einem Luftfahrzeug. Ein betriebsbewilligtes Luftfahrtunternehmen kann dies gegen Entgelt oder unentgeltlich tun.

Lufttransportverordnung (LTrV)

Verordnung über den Lufttransport vom 17. August 2005 (in der jeweils gültigen Fassung).

Montrealer Übereinkommen (MÜ)

Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999 (in der jeweils gültigen Fassung).

Passagiere

Personen, die sich mit Zustimmung der Pilotin, des Piloten oder des Luftfrachtführers im versicherten Luftfahrzeug befinden und nicht Besatzungsmitglieder sind. Ihnen gleichgestellt sind Flugschülerinnen und Flugschüler am Doppelsteuer während eines Schnupperfluges sowie Fallschirmspringer.

Selbstbehalt

Die finanzielle Beteiligung des Versicherungsnehmers im Schadenfall. Der Selbstbehalt kann in Form eines Prozentsatzes oder eines fixen Betrags definiert werden.

Sonderziehungsrecht (SZR)

Das Sonderziehungsrecht ist eine Währungseinheit, die der Internationale Währungsfonds (IWF) als Rechnungs- und Zahlungseinheit geschaffen hat. Sein Wert wird täglich auf der Basis eines Korbes der wichtigsten internationalen Währungen (USD, EUR, JPY, GBP) berechnet.

(Verletzung der) Sorgfaltspflicht

Die schuldhaftige Verletzung von selbstverständlichen Schadenverhütungsregeln.

Standlauf

Betrieb der Triebwerke zu technischen Zwecken, ohne Flugabsicht.

Unfall (im Sinne Teil D)

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Unfallversicherungsgesetz (UVG)

Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (in der jeweils gültigen Fassung).

Versichertes Luftfahrzeug

Das in der Police und/oder im Antrag eingetragene Luftfahrzeug inklusive eingebaute Bestandteile und Ausrüstungsgegenstände, die sich beim Schadenereignis im versicherten Fluggerät befanden.

Versicherungssumme

Als Versicherungssumme wird der Höchstbetrag bezeichnet, den der Versicherer bei Eintritt des Ereignisses bezahlt wird.

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (in der jeweils gültigen Fassung).

Verspätung

Schadenersatzansprüche infolge verspäteter Luftbeförderung von Passagieren, Reisegepäck oder Gütern werden ausschliesslich im Sinne von Artikel 10 LTrV angewendet.

Wiederbeschaffungswert

Der Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil zu erwerben.

Mitgeführtes Zubehör

Als mitgeführtes Zubehör werden jene Gegenstände erachtet, die mit einer dafür vorgesehenen Vorrichtung mit dem Flugzeug verbunden sind und zur Durchführung eines Fluges dienen.

Teil F

Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien.
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Versicherten über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers.
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken.
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieeneingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken.
- Allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigerinnen und Pfandgläubigern, Behörden, Anwältinnen und Anwälten und externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA ist ermächtigt, Dritten denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde (zum Beispiel zuständigen Behörden), das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Die AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit der Kundin oder des Kunden zu überprüfen.

Wenn das Versicherungsprodukt den Schadenfall versichert: Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis müssen behandelnde Medizinalpersonen gegenüber der AXA von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden.

Die AXA gilt im Zusammenhang mit einem Schadenfall zudem als ermächtigt, bei anderen Versicherern, Behörden (Polizei- und Untersuchungsbehörden, Strassenverkehrsämtern oder analogen Stellen) sowie bei Fahrzeugherstellern und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen und in deren Akten Einsicht zu nehmen. Falls nötig muss die anspruchsberechtigte Person die erwähnten Stellen zur Herausgabe der entsprechenden Daten ermächtigen. Es wird dazu auf Art. 39 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) verwiesen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung Zugriff auf folgende Daten:

- Stammdaten
- Vertragsgrunddaten
- Schadenübersicht
- Kundenprofile

Diese Daten werden auch für Marketingzwecke verwendet; dem Versicherungsnehmer können Werbemitteilungen gesendet werden. Falls keine Werbemitteilungen gewünscht sind, kann dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitgeteilt werden.

Der gegenseitige Zugriff auf Gesundheitsdaten ist ausgeschlossen.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)